Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/688

11. 08. 87

Sachgebiet 312

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. de With, Singer, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Bachmaier, Klein (Dieburg), Dr. Pick, Schmidt (München), Schütz, Stiegler, Wiefelspütz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft

A. Problem

In der Bundesrepublik Deutschland wird Untersuchungshaft zum Teil zu häufig angeordnet und vollzogen. Ihr Vollzug dauert oft zu lange.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Zahl der Untersuchungshaftfälle zu reduzieren und die Dauer des Vollzugs der Untersuchungshaft einzuschränken. Dabei trägt er dem Umstand Rechnung, daß die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens gewährleistet und die spätere Strafvollstreckung gegen den Beschuldigten sichergestellt bleiben muß.

B. Lösung

Der Entwurf konkretisiert den im Bereich der Untersuchungshaft besonders zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er knüpft den Erlaß eines Haftbefehls an engere Voraussetzungen. Für den Vollzug der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr wird eine absolute Höchstdauer bestimmt.

Der Entwurf schlägt im einzelnen vor:

1. Ein Haftbefehl darf nicht erlassen werden, wenn mildere Maßnahmen geeignet sind, den Zweck der Untersuchungshaft zu erreichen. Ein bereits erlassener Haftbefehl ist in diesen Fällen aufzuheben oder jedenfalls außer Vollzug zu setzen.
2. Der Haftgrund der Fluchtgefahr wird an engere Voraussetzungen geknüpft: Fluchtgefahr ist nur gegeben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die dringende Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich nicht nur vorübergehend dem Verfahren entziehen wird.

Es wird klargestellt, daß bei der Würdigung der Umstände des Einzelfalles insbesondere die persönlichen und sozialen Umstände des Beschuldigten zu berücksichtigen sind.

Der Grundsatz, daß die Annahme der Fluchtgefahr nicht ausschließlich auf die Höhe der zu erwartenden Strafe gestützt werden darf, wird gesetzlich festgeschrieben.

Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr darf, wenn die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist, nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte, Anstalten zur Flucht getroffen hat oder in der Bundesrepublik Deutschland ohne festen Aufenthalt ist.

3. In § 112 Abs. 3 StPO wird geregelt, daß für den Erlaß eines Haftbefehls in den dort genannten Fällen der Schwerkriminalität jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Haftgrundes gegeben sein müssen.
4. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr wird eingeschränkt.
5. Die Regelung über die Höchstdauer des Vollzuges der Untersuchungshaft (§ 122 a StPO) wird auf die Fälle der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr erstreckt.
6. Es wird ausdrücklich klargestellt, daß zur Aufklärung der persönlichen und sozialen Umstände des Beschuldigten die Gerichtshilfe herangezogen werden kann und, wenn für den Beschuldigten ein Bewährungshelfer bestellt ist, dieser herangezogen werden soll.
7. Die Möglichkeit der sofortigen Vorführung des Beschuldigten wird erweitert, damit nicht durch die Einschränkung der Haftgründe die Durchführung des Verfahrens erschwert wird.
8. Die Vorschriften über die Vorführung eines Beschuldigten aufgrund eines Haftbefehls (§§ 115, 115a StPO) finden auch im Vorführungsverfahren nach § 135 StPO Anwendung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund ergeben sich bei der Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Für die Justizhaushalte der Länder werden die Vorschläge, vor allem infolge der geringeren Inanspruchnahme von Haftraum, zu einer spürbaren, nicht quantifizierbaren Entlastung führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 112 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der persönlichen und sozialen Umstände, die dringende Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren nicht nur vorübergehend entziehen werde (Fluchtgefahr), oder".

      bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

      „Die Annahme der Fluchtgefahr darf nicht ausschließlich auf die Höhe der zu erwartenden Strafe gestützt werden."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 129a Abs. 1 oder nach den §§ 211, 212, 220a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder, soweit durch die Tat Leib und Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 311 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn für das Vorliegen eines Haftgrundes nach Absatz 2 hinreichende Anhaltspunkte gegeben sind."

2. § 112a erhält folgende Fassung:

   „§ 112a

   (1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,

   1. eine Straftat nach den §§ 174, 174a, 176 bis 179 des Strafgesetzbuches oder

   2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach den §§ 223a bis 226, nach den §§ 243, 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 283, 283a, nach den §§ 306 bis 308, nach § 316a, nach den §§ 330, 330a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10 Abs. 3, § 30 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes begangen zu haben und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftaten fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist. In den Fällen der Nummer 2 setzt die Annahme einer solchen Gefahr in der Regel voraus, daß der Beschuldigte innerhalb der letzten drei Jahre wegen einer Straftat gleicher Art rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.

   (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls nach § 112 vorliegen."

3. § 113 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Ist die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte

   1. sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder

   2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Aufenthalt hat."

4. § 116 erhält folgende Fassung:

   „§ 116

   (1) Die Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, wenn ihr Zweck auch durch die Vorführung des Beschuldigten erreicht werden kann.

   (2) Besteht die hinreichende Erwartung, daß Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr durch weniger einschneidende Maßnahmen ausgeschlossen oder erheblich vermindert werden können, so dürfen, wenn der Beschuldigte nicht widerspricht, nur sie an Stelle der Untersuchungshaft angeordnet werden. Ist ein Haftbefehl bereits erlassen, so ist er aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen, sobald die in Satz 1 genannten Voraussetzungen eintreten.

   In Betracht kommt namentlich die Anweisung an den Beschuldigten,

   1. sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden,

   2. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen,

3. die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen,
4. eine angemessene Sicherheit selbst oder durch einen Dritten zu leisten,
5. mit bestimmten Mitbeschuldigten, Zeugen oder anderen Personen keine Verbindung aufzunehmen,
6. bestimmte Orte nicht aufzusuchen.

(3) Der Richter erläßt einen Haftbefehl oder ordnet den Vollzug des Haftbefehls an, wenn in den Fällen des Absatzes 1

1. der Beschuldigte einer ihm erteilten Anweisung gröblich zuwiderhandelt,
2. der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, auf ordnungsgemäße Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war, oder
3. neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen

und daher weniger einschneidende Maßnahmen nicht mehr die hinreichende Erwartung begründen, daß Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr durch sie ausgeschlossen oder erheblich vermindert werden können.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 trifft der nach § 125 StPO zuständige Richter durch Beschluß. § 114 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Richter kann den Beschuldigten zur Vorbereitung des Beschlusses vorführen lassen. Er hat den Beschuldigten gemäß § 115 zu vernehmen und ihn auf sein Widerspruchsrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen."

5. § 116a erhält folgende Fassung:

„§ 116a

(1) Die Sicherheit (§ 116 Abs. 2 Nr. 4) ist durch Hinterlegung in barem Geld, in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen zu leisten. Der Richter setzt Art und Höhe der Sicherheit nach den persönlichen und sozialen Verhältnissen des Beschuldigten und nach der Höhe der zu erwartenden Strafe fest.

(2) Wohnt der Beschuldigte nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist er verpflichtet, eine in diesem Bereich wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen."

6. § 122a erhält folgende Fassung:

„§ 122a

In den Fällen des § 121 Abs. 1 darf der Vollzug der Haft, wenn sie auf den Haftgrund des § 112 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 112a gestützt wird, nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden. Diese Frist darf in den Fällen des § 112 Abs. 2 Nr. 3 um höchstens ein Jahr überschritten werden, wenn während ihres Laufes ein neuer Haftgrund nach dieser Vorschrift entsteht."

7. § 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123

Eine Anordnung nach § 116 Abs. 2 Satz 1 ist aufzuheben, wenn die Untersuchungshaft oder die erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird."

8. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sicherheit verfällt, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung entzieht oder einer Anweisung nach § 116 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt."

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so wird die Sicherheit frei, wenn

1. der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen wird oder
2. mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung begonnen wird.

(5) Wer für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, kann deren Freigabe dadurch erlangen, daß er binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Beschuldigten bewirkt. Dies gilt auch, wenn er Tatsachen, die den Verdacht einer vom Beschuldigten beabsichtigten Flucht oder einer von ihm beabsichtigten Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 116 Abs. 2 Satz 1 begründen, so rechtzeitig mitteilt, daß Maßnahmen nach § 116 Abs. 3 getroffen werden können."

9. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist für die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft oder eine Maßnahme nach § 116 Abs. 2 beziehen, der Richter zuständig, der den Haftbefehl erlassen oder den Beschluß nach § 116 Abs. 4 Satz 1 gefaßt hat."

b) In Absatz 2 Satz 4 wird der Klammerzusatz „§ 116" durch den Klammerzusatz „§ 116 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

10. Nach § 131 wird folgender § 131a eingefügt:

„§ 131a

Zur Aufklärung der persönlichen und sozialen Umstände des Beschuldigten kann in allen Fällen, in denen dies für den Erlaß, die Fortdauer oder die

Aufhebung des Haftbefehls, für die Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls oder für Maßnahmen nach § 116 Abs. 2, 3 von Bedeutung ist, die Gerichtshilfe herangezogen werden. Ist für den Beschuldigten ein Bewährungshelfer bestellt, so soll dieser herangezogen werden."

11. § 134 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen würden, oder wenn die Anwesenheit des Beschuldigten zur Förderung des Verfahrens dringend erforderlich ist und wenn aufgrund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, daß der Beschuldigte einer Ladung nicht nachkommen würde."

12. In § 135 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die §§ 115, 115a sind entsprechend anzuwenden."

13. In § 230 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist aufgrund bestimmter Tatsachen zu erwarten, daß der Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht erscheinen werde, so kann seine sofortige Vorführung zur Hauptverhandlung angeordnet werden."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 11. August 1987

Dr. de With
Singer
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Bachmaier
Klein (Dieburg)
Dr. Pick
Schmidt (München)
Schütz
Stiegler
Wiefelspütz
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Einleitung

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik sind im Jahre 1984 in der Bundesrepublik Deutschland 966 339 Personen abgeurteilt worden. Hiervon haben sich 34 557 Personen im Vollzug der Untersuchungshaft befunden, also 3,58 %. Von den 34 557 Abgeurteilten mit Untersuchungshaft sind 29 208, also 84,52 %, zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilt worden. In dieser Gesamtzahl ist die Zahl der Verurteilten enthalten, bei denen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Im Jahre 1984 waren dies 10 159 Verurteilte. Von den Abgeurteilten mit Untersuchungshaft sind demnach lediglich 19 049 zu einer vollstreckbaren Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden, das sind 55,12 %. In 44,88 % der Fälle ist nicht auf eine vollstreckbare freiheitsentziehende Maßnahme erkannt worden. 3 749 Verurteilte, also 10,84 %, sind nur zu einer Geldstrafe verurteilt worden, in 322 Fällen, 0,93 %, ist das Verfahren eingestellt worden, 174 Angeklagte, 0,50 %, sind freigesprochen worden. In 1 084 Fällen, das sind 3,13 %, hat die Untersuchungshaft länger gedauert als die im Urteil ausgesprochene Strafe. Bei 829 Verurteilten, 2,39 %, entsprach die Dauer der Untersuchungshaft der erkannten Strafe.

Diese Feststellungen, die in ihrer Tendenz auch auf die Jahre vor 1984 zutreffen dürften, lassen vermuten, daß in der Bundesrepublik Deutschland in einer Reihe von Fällen relativ schnell und häufig Untersuchungshaft beantragt, angeordnet und vollzogen wird und daß die Untersuchungshaft nicht selten zu lange dauert. Dies führt zu nicht hinnehmbaren Nachteilen für den Beschuldigten. Der Entwurf will diese Nachteile beseitigen. Sein Ziel ist es, in Fortsetzung des mit der Novelle zur Strafprozeßordnung vom 27. Dezember 1926 (RGBl. I S. 529) eingeschlagenen und mit dem Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) fortgeführten Weges die Anordnung und die Dauer der Untersuchungshaft zu beschränken, soweit dies kriminalpolitisch vertretbar ist. Der Entwurf beschränkt sich auf Regelungen im Bereich der Strafprozeßordnung. Ob und ggf. welche Änderungen im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes notwendig sind, bedarf eingehender Prüfung im Rahmen der eingeleiteten Reform des Jugendgerichtsgesetzes.

II. Inhalt des Entwurfs

Zur Erreichung der genannten Ziele konkretisiert der Entwurf den im Bereich der Untersuchungshaft besonders zu beachtenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er knüpft den Erlaß des Haftbefehls an engere Voraussetzungen, insbesondere im Bereich des Haftgrundes der Fluchtgefahr, und bestimmt für den Vollzug der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr eine absolute Höchstdauer, wie sie bisher nur für die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr gilt.

Im einzelnen sieht der Entwurf folgende Maßnahmen vor:

Durch Änderungen des § 112 Abs. 2 und des § 113 Abs. 2 StPO werden die Anforderungen an den Erlaß eines Haftbefehls wegen Fluchtgefahr verschärft. Dieser Haftgrund ist nur noch gegeben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die dringende Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich nicht nur vorübergehend dem Verfahren entziehen wird. Überdies wird klargestellt, daß bei der Würdigung der Umstände des Einzelfalles insbesondere die persönlichen und sozialen Umstände des Beschuldigten zu berücksichtigen sind. Der Grundsatz, daß die Annahme der Fluchtgefahr nicht ausschließlich auf die Höhe der zu erwartenden Strafe gestützt werden darf, wird gesetzlich festgeschrieben. Schließlich darf Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr, wenn die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist, nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte, Anstalten zur Flucht getroffen hat oder in der Bundesrepublik Deutschland ohne festen Aufenthalt ist.

Der Anwendungsbereich des § 112 Abs. 3 StPO wird durch die Regelung eingeschränkt, daß für den Erlaß eines Haftbefehls in den dort genannten Fällen der Schwerkriminalität jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Haftgrundes gegeben sein müssen. Damit wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr wird eingeschränkt. Die Regelung über die Höchstdauer des Vollzuges der Untersuchungshaft wird auf die Fälle der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr erstreckt (§ 122a StPO).

§ 116 StPO wird völlig neu gefaßt. Es wird klargestellt, daß ein Haftbefehl nicht erlassen werden darf, wenn mildere Maßnahmen geeignet erscheinen, den Zweck der Untersuchungshaft zu erreichen. Ein bereits erlassener Haftbefehl ist in diesen Fällen aufzuheben oder jedenfalls außer Vollzug zu setzen.

Durch die Einfügung des § 131 a StPO wird gesetzlich klargestellt, daß zur Aufklärung der persönlichen und sozialen Umstände des Beschuldigten die Gerichtshilfe herangezogen werden kann und, wenn für den Beschuldigten ein Bewährungshelfer bestellt ist, dieser herangezogen werden soll.

Die Einschränkungen im Bereich der §§ 112ff. StPO machen aus Gründen der Verfahrenssicherung Änderungen im Vorführungsrecht erforderlich. So kann nach § 134 Abs. 1 StPO die sofortige Vorführung des Beschuldigten bereits dann verfügt werden, wenn seine Anwesenheit zur Förderung des Verfahrens dringend erforderlich ist. Durch die Anfügung des Absatzes 3 in § 230 StPO wird gesetzlich festgelegt, daß der Angeklagte zur Hauptverhandlung vorgeführt werden kann, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, daß er zur Hauptverhandlung nicht erscheinen werde.

Die Neufassung des § 116 StPO erfordert Änderungen bei den Vorschriften über die Sicherheitsleistung (§§ 116 a, 124 StPO) und die Zuständigkeit für weitere Entscheidungen gemäß § 126 StPO.

III. Kosten

Der Bund und die Haushalte der Gemeinden werden durch die Vorschläge des Entwurfs nicht mit Kosten belastet. Das Preisniveau und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung werden nicht berührt.

Das Gesetz wird zu einer erheblichen Reduzierung der Untersuchungshaft führen. Die Dauer der Untersuchungshaft wird eingeschränkt. Die damit verbundenen Einsparungen vor allem im Untersuchungshaftvollzug werden zu einer Entlastung der Justizhaushalte der Länder führen. Diese Entlastung ist allerdings nicht quantifizierbar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 112 StPO)

a)

Nach der Strafverfolgungsstatistik 1984 ist gegen 32 964 Beschuldigte die Untersuchungshaft auf die Haftgründe der Flucht oder der Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO, gestützt worden. Dies ist ein Anteil von 95,39 %. Maßnahmen zur Reduzierung insbesondere der Zahl der Untersuchungshaftfälle müssen daher — neben der gesetzlichen Festschreibung des Grundsatzes des Vorrangs des milderen Mittels (vgl. § 116 StPO des Entwurfs) — in erster Linie in diesem Bereich einsetzen. Der Entwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

1.

Nach geltendem Recht besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr schon dann, wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles „die Gefahr" besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde. Diese Gefahr ist nach geltender Interpretation dann gegeben, wenn mehr Wahrscheinlichkeit für die Erwartung besteht, der Beschuldigte werde sich dem Verfahren zu entziehen suchen, als für die Erwartung, er werde sich ihm ohne weiteres stellen. Dieser weitgefaßte Gefahrenbegriff legt die Annahme nahe, daß die Fluchtgefahr vielfach schematisch anhand genereller Maßstäbe beurteilt und nicht den konkreten Umständen des jeweils sorgfältig zu prüfenden Einzelfalls entnommen wird. Um zu verdeutlichen, daß sich die Fluchtgefahr bei objektiver Betrachtung mit verständigen Erwägungen aus bestimmten Tatsachen herleiten lassen und eine hohe Intensität aufweisen muß, setzt der Entwurf für die Annahme des Haftgrundes der Fluchtgefahr die aus bestimmten Tatsachen folgende „dringende" Gefahr voraus, der Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen. Ein solcher Verdachtsgrad ist demnach nur dann gegeben, wenn aufgrund einer einzelfallbezogenen umfassenden Würdigung des zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Sachverhalts mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, der Beschuldigte werde sich dem Verfahren entziehen.

2.

Bei der Würdigung der Umstände des Einzelfalls sind insbesondere die persönlichen und sozialen Umstände, in denen der Beschuldigte lebt, zu berücksichtigen. Der Entwurf stellt dies durch eine entsprechende Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 2 ausdrücklich klar. Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 10 Bezug genommen.

3.

Im Gegensatz zum geltenden Recht macht der Entwurf die Annahme der Fluchtgefahr von der dringenden Gefahr abhängig, daß sich der Beschuldigte „nicht nur vorübergehend" dem Strafverfahren entziehen werde. Diese Regelung ist eine besondere Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Für die Fälle, in denen der Beschuldigte sich nur vorübergehend dem Verfahren entziehen will, stellt der Gesetzgeber den Gerichten und Staatsanwaltschaften weniger einschneidende, gleichwohl aber effektive Reaktionsmöglichkeiten, wie z. B. die Vorführung des Beschuldigten, zur Verfügung. Im übrigen rechtfertigt eine bloß vorübergehende Verfahrensverzögerung nicht den mit der Untersuchungshaft verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitsrechte eines noch als unschuldig anzusehenden Beschuldigten.

4.

Der Entwurf verbietet es ausdrücklich, den Haftgrund der Fluchtgefahr allein aus der Erwartung einer besonders hohen Strafe herzuleiten. Zwar sind auch nach dem Entwurf bei der Prüfung des Haftgrundes der Fluchtgefahr die zu erwartenden Rechtsfolgen mit zu berücksichtigen. Die Erwartung einer hohen Strafe kann jedoch nicht allein, sondern nur in Verbindung mit weiteren Umständen die Fluchtgefahr begründen. Einen Erfahrungssatz, daß Fluchtgefahr stets gegeben ist, wenn der Beschuldigte mit einer hohen Strafe zu rechnen hat, gibt es nicht. Die Höhe der zu erwartenden Strafe hat daher nur teilindizielle Bedeutung für die Annahme der Fluchtgefahr.

5.

Für den unteren Bereich der Kriminalität werden die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr durch die Regelung in § 113 Abs. 2 StPO weiter eingeschränkt. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 3 Bezug genommen.

b)

Nach § 112 Abs. 3 StPO des geltenden Rechts braucht der Haftbefehl in den dort genannten Fällen nicht auf einen Haftgrund im technischen Sinne gestützt zu werden. Der Haftgrund wird gleichsam fingiert. Die Fassung des § 113 Abs. 3 StPO hat dazu geführt, daß sich in der Praxis ein konturloser „apokrypher" Haftgrund der „Tatschwere" entwickelt hat. Demgegenüber folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 19, 342, 350), daß auch in den in dieser Vorschrift genannten Fällen der Schwerkriminalität neben dem dringenden Tatverdacht auch sonstige, wenngleich weniger zwingende, Gründe für die Anordnung der Untersuchungshaft bestehen müssen. Dies stellt der Entwurf klar.

Zu Nummer 2 (§ 112a StPO)

Im Jahre 1984 haben sich insgesamt 730 Beschuldigte wegen des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO in Untersuchungshaft befunden. Dies sind lediglich 2,11 % aller Untersuchungsgefangenen. Dieser Umstand und dogmatische Gründe (Gefahrenabwehr) könnten dafür sprechen, die gesamte Vorschrift zu streichen, wie es der „Arbeitskreis Strafprozeßreform" in dem von ihm im Jahre 1983 vorgelegten Gesetzentwurf „Die Untersuchungshaft" vorgeschlagen hat. Der Entwurf macht sich diesen Vorschlag nicht zu eigen. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist in Artikel 5 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention anerkannt. Er ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfGE 35, 185) und auch nicht, obgleich er präventive Zwecke verfolgt, völlig systemfremd. Insoweit wird auf die §§ 111 a, 126 a, 132a StPO Bezug genommen.

Der Entwurf faßt die Voraussetzungen für die Annahme der Wiederholungsgefahr einerseits enger: Er bindet diesen Haftgrund in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 an eine Straferwartung von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe (bisher: mehr als ein Jahr) und damit im Gegensatz zum geltenden Recht an eine Strafhöhe, bei der eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht mehr in Betracht kommt. Während nach geltendem Recht Wiederholungsgefahr noch angenommen werden kann, wenn der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat gleicher Art rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, reduziert der Entwurf diese Frist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf drei Jahre und setzt aus demselben Grund weiter voraus, daß der Beschuldigte rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr — statt wie nach geltendem Recht — zu Freiheitsstrafe überhaupt verurteilt worden ist. Nur in solchen Fällen wird man von einer besonderen Gefährlichkeit des Beschuldigten ausgehen können. Andererseits erweitert der Entwurf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr auf die besonders gemeinschädlichen Fälle der §§ 283, 283a StGB (Bankrott, Besonders schwerer Fall des Bankrotts) und auf §§ 330, 330a StGB (Schwere Umweltgefährdung, Schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften).

Die Regelung des Entwurfs wird dazu beitragen, die Zahl der Fälle der Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr zu reduzieren, ohne daß Sicherheitsinteressen beeinträchtigt werden.

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folge der Änderung des § 116 StPO.

Zu Nummer 3 (§ 113 StPO)

§ 113 Abs. 2 StPO des geltenden Rechts, der den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkretisiert, betrifft nur den untersten Bereich der Kriminalität. Der Entwurf schlägt vor, den Anwendungsbereich des § 113 Abs. 2 StPO auf solche Taten zu erstrecken, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind. In der Mehrzahl der Fälle werden die überhaupt nur ausnahmsweise auf Freiheitsstrafe lautenden Urteile wegen solcher Delikte unterhalb der Einjahresgrenze liegen und damit in den Bereich des § 56 Abs. 1 StGB fallen, d. h. die Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt werden. Im Hinblick darauf erscheint die Anordnung der Untersuchungshaft und die mit ihrem Vollzug verbundene Freiheitsentziehung nur dann verhältnismäßig, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 vorliegen. Indem dies vorgeschrieben wird, wird für den nächsthöheren Kriminalitätsbereich ein gesetzliches Instrument geschaffen, durch das die mißlichen Erscheinungen der zu häufig und zu schematisch angeordneten Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr wirksam beschränkt werden. Dies ist aber unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gerade erforderlich. Daher ist es geboten, den Anwendungsbereich dieser Norm zu erweitern.

Daß sich ein Beschuldigter nicht ausweisen kann, ist kein Umstand, der eine Fluchtgefahr im allgemeinen dringend nahelegt. Der Entwurf schlägt daher vor, Nummer 3 in Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 4 (§ 116 StPO)

Der vorgeschlagene § 116 StPO konkretisiert den aus dem Übermaßverbot abgeleiteten Grundsatz, daß der Staat die Freiheit seiner Bürger nicht stärker als erforderlich beeinträchtigen darf. Dieser Grundsatz verlangt, von der Untersuchungshaft abzusehen, wenn mildere Maßnahmen geeignet erscheinen, deren Zweck zu erreichen.

In der Art, wie mildere Maßnahmen in das Verfahren eingeführt werden, weichen die Absätze 1 und 2 des Entwurfs von der geltenden Regelung des § 116 StPO erheblich ab.

§ 116 StPO des geltenden Rechts erlaubt es, daß ein Haftbefehl selbst dann ergehen kann, wenn das Ziel der Untersuchungshaft sehr wahrscheinlich mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden

könnte. Die Tauglichkeit milderer Mittel führt dann bisher lediglich dazu, daß der Vollzug des Haftbefehls ausgesetzt wird. Demgegenüber bestimmt Absatz 1 des Entwurfs, daß Untersuchungshaft nicht angeordnet werden darf, wenn ihr Zweck durch die Vorführung des Beschuldigten erreicht werden kann. Absatz 2 bestimmt, daß in Fällen der Tauglichkeit milderer Mittel auch im übrigen ein Haftbefehl gar nicht erst erlassen werden darf (Satz 1) bzw. ein bereits vorhandener Haftbefehl aufzuheben oder jedenfalls außer Vollzug zu setzen ist (Satz 2). An die Stelle des Erlasses des Haftbefehls tritt die selbständige Anordnung der milderen Maßnahme, die von den gleichen tatbestandlichen Voraussetzungen abhängt. Der Vorschlag vermeidet die unnötige Stigmatisierung des Beschuldigten durch einen Haftbefehl, der an sich nicht erforderlich ist. Er dürfte der Versuchung entgegenwirken, einen Haftbefehl unter großzügiger Interpretation seiner Voraussetzungen zu erlassen und schon dabei eine Maßnahme nach § 116 StPO ins Auge zu fassen. Außerdem stellt die vorgeschlagene Regelung den Richter beim Versagen einer milderen Maßnahme in eine Entscheidungssituation, in der er nicht ohne weiteres einen bereits erlassenen Haftbefehl wieder in Kraft setzen kann.

Absatz 2 Satz 1 verbietet Anordnungen, mit denen der Beschuldigte nicht einverstanden ist. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß im Einzelfall eine Ersatzmaßnahme dem Beschuldigten weniger erträglich erscheinen kann als die Untersuchungshaft. Der Regelungsvorschlag erhöht zudem die Wirksamkeit der milderen Maßnahmen. Eine Anordnung, die dem Beschuldigten völlig widerstrebt, kann ihn motivieren, sich der Strafverfolgung zu entziehen. In der Regel wird der Richter den Beschuldigten vor der Anordnung der Maßnahme anhören, um das Einvernehmen herzustellen. Hierzu kann er den Beschuldigten vorführen lassen (Absatz 4 Satz 2). Zwingend vorgeschrieben ist die vorherige Einholung des Einverständnisses des Beschuldigten nicht. Absatz 2 Satz 1 schafft lediglich ein Widerspruchsrecht des Beschuldigten, über das er zu belehren ist (Absatz 4 Satz 3). Dies eröffnet die Möglichkeit, mildere Maßnahmen auch in Abwesenheit des Beschuldigten anzuordnen. Macht der Beschuldigte von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so hat der Richter eine bereits angeordnete Anordnung aufzuheben, eine andere Maßnahme zu verfügen oder einen Haftbefehl zu erlassen.

Absatz 2 Satz 3 enthält wie § 116 Abs. 1 und 2 StPO des geltenden Rechts nur beispielhafte Aufzählungen der wichtigsten Maßnahmen, die anstelle der Untersuchungshaft in Betracht kommen. Es können also auch andere Maßnahmen angeordnet werden, die in der Vorschrift nicht genannt sind. Ebenso ist eine Verbindung verschiedener Maßnahmen zulässig. Dies gibt dem Richter umfassende Möglichkeiten, durch den Einsatz weniger einschneidender Maßnahmen die Anordnung der Untersuchungshaft zu vermeiden.

Die in Absatz 2 Satz 3 genannten Maßnahmen entsprechen im wesentlichen dem Katalog des geltenden § 116 Abs. 1, 2 StPO. Allerdings ist die Zuordnung einzelner Maßnahmen auf bestimmte Haftgründe aufgehoben worden. Dies gilt auch und vor allem für die Leistung einer angemessenen Sicherheit. Die Sicherheitsleistung ist nach geltendem Recht nur im Maßnahmenkatalog des Absatzes 1 als eine die Fluchtgefahr abschwächende Auflage genannt. Auch die Regelungen in § 123 Abs. 3, § 124 Abs. 1 StPO sind auf die Fluchtgefahr zugeschnitten. Es kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, daß der drohende Verlust der Kaution den Beschuldigten auch motivieren kann, von Verdunkelungshandlungen oder Wiederholungstaten abzusehen. Daher entspricht es dem Gebot eines effektiven Schutzes des Grundrechts der persönlichen Freiheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG), die Möglichkeit der Haftverschonung gegen Sicherheitsleistung auch für den Bereich der Verdunkelungsgefahr und der Wiederholungsgefahr zu eröffnen. Diesem Gebot trägt der Entwurf Rechnung. Die den Verfall der Sicherheit betreffenden Vorschriften der §§ 116a, 124 StPO sind entsprechend zu ändern (vgl. Nummern 5, 8).

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen der Richter den Haftbefehl erläßt oder den Vollzug eines bereits erlassenen Haftbefehls anordnet, weil eine mildere Maßnahme sich nach ihrer Anordnung als unzureichend erwiesen hat. Die in Nummern 1 bis 3 aufgestellten Erfordernisse entsprechen den Voraussetzungen, unter denen § 116 Abs. 4 StPO des geltenden Rechts den Widerruf des Aussetzungsbeschlusses vorsieht. Selbst wenn eine der in Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegt, hat dies nicht automatisch den Erlaß des Haftbefehls oder die Anordnung eines Vollzugs zur Folge. Wie Absatz 3 am Ende bestimmt, muß der Richter vielmehr prüfen, ob nicht die angeordneten oder andere Maßnahmen milderer Art geeignet erscheinen, der Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen. Erst wenn diese Prüfung ohne positives Ergebnis bleibt, darf der Richter einen Haftbefehl erlassen oder den Vollzug des Haftbefehls anordnen.

Zu Nummer 5 (§ 116a StPO)

Die Regelung des Entwurfs entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Darüber hinaus enthält er in Absatz 1 Satz 2 eine Richtlinie für die Bemessung der Sicherheit. Im Unterschied zu § 116a Abs. 2 StPO des geltenden Rechts wird die Höhe nicht in das freie Ermessen des Richters gestellt. Dieser wird vielmehr ausdrücklich angehalten, sich in die Lage des Beschuldigten hineinzudenken, um eine den Umständen des Einzelfalls angemessene Kaution festzusetzen.

Das Erfordernis, sich an den sozialen Verhältnissen des Beschuldigten zu orientieren, hat unter anderem den Sinn, den Richter darauf hinzuweisen, daß eine Sicherheitsleistung auch bei weniger bemittelten Personen als Ersatz für den Erlaß eines Haftbefehls in Betracht kommt. In der Regel kann erwartet werden, daß solche Personen sich durch die Drohung (geringerer) finanzieller Verluste eher von einer Erschwerung der Strafverfolgung abschrecken lassen als Wohlhabende. Neben Einkommen und Vermögen sind auch vermutete Tatgewinne und besondere Belastungen des Beschuldigten zu berücksichtigen. Die Orientie-

rung an den persönlichen Verhältnissen erfordert vor allem die Prüfung, ob und von welcher Opfergrenze an der Beschuldigte sich von der Gefahr eines finanziellen Verlustes beeindrucken läßt. Von Bedeutung wird auch die Frage sein, ob der Beschuldigte bei der Sicherheitsleistung von einem Dritten offen oder verdeckt finanzielle Unterstützung erhält bzw. erwartet. Tritt ein Dritter für den Beschuldigten ein, so kommt es auf die Art der Beziehungen zwischen beiden an. Handelt der Dritte rein geschäftlich und ist daher zu erwarten, daß er beim Verfall der Sicherheit den Beschuldigten in Regreß nimmt, so geben vor allem die finanziellen Rückwirkungen eines solchen Regresses auf den Beschuldigten bei der Festsetzung der Höhe der Kaution den Ausschlag. Ist der Dritte hingegen eine dem Beschuldigten nahestehende Person, die möglicherweise auf einen Regreß verzichtet, so erscheint es wichtiger, ob und von welcher Schwelle an der Beschuldigte sich von dem Ziel leiten läßt, das in ihn gesetzte Vertrauen dieser Person nicht zu enttäuschen. Als weiteres Kriterium für die Höhe der Sicherheit nennt der Entwurf die zu erwartende Strafe. Es liegt auf der Hand, daß das finanzielle Risiko mit der Straferwartung steigen muß, wenn die Sicherheitsleistung ein taugliches Mittel zum Schutz der Strafverfolgung darstellen soll.

Zu Nummer 6 (§ 122a StPO)

Der Entwurf erweitert den Anwendungsbereich des geltenden § 122a StPO auf den Vollzug der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr. Die Vorschrift regelt in Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die zeitlichen Grenzen der Untersuchungshaft zur Bekämpfung auch von Verdunkelungsgefahren. Sie legt die absolute Höchstdauer der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr fest. Die Höchstdauer beträgt ein Jahr. Dieser Frist liegt die Annahme zugrunde, daß innerhalb dieses Zeitraums auch in schwierigen und umfangreichen Verfahren die Sache so weit aufgeklärt werden kann, daß Verdunkelungsversuche fehlschlagen. Lediglich in den Fällen, in denen während des Laufs der Jahresfrist ein neuer Haftgrund nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO entsteht, darf diese Frist um höchstens ein Jahr überschritten werden.

Zu Nummer 7 (§ 123 StPO)

Der Entwurf entspricht im wesentlichen dem § 123 Abs. 1 StPO des geltenden Rechts. Im übrigen ist die vorgeschlagene Regelung eine Folge der Änderung des § 116 StPO.

Absatz 2 des geltenden § 123 StPO ist aus Gründen der Gesetzessystematik in § 124 StPO in der Fassung des Entwurfs eingestellt. Gleiches gilt für die Regelung in Absatz 3 des geltenden § 123 StPO.

Zu Nummer 8 (§ 124 StPO)

Absatz 1 des Entwurfs ist eine Folge der Änderung des § 116 StPO, der die Möglichkeit der Haftverschonung gegen Sicherheitsleistung auch für die Bereiche der Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr eröffnet. Im Aussetzungsbeschluß sollte in diesen Fällen genau umschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen (Verdunkelungsmaßnahmen, Wiederholungstaten) die Kaution verfällt. Die tatsächlichen Umstände, aufgrund deren der Kautionsverfall eintritt, werden freilich bei der Verdunkelungsgefahr nicht selten nur schwer festzustellen sein. Dies rechtfertigt es aber nicht, die Sicherheitsleistung von vornherein aus dem Kreis der „weniger einschneidenden Maßnahmen" auszuscheiden.

Die neu eingefügten Absätze 4 und 5 entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 123 Abs. 2 und 3 StPO). Sie sind im übrigen Folge der Änderung des § 116 StPO.

Zu Nummer 9 (§ 126 StPO)

Folge der Änderung des § 116 StPO.

Zu Nummer 10 (§ 131a StPO)

Bereits nach geltendem Recht (§ 160 Abs. 3 Satz 2 StPO) kann sich die Staatsanwaltschaft bei der Ermittlung der Umstände, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind, der Gerichtshilfe bedienen. § 131a StPO in der Fassung des Entwurfs stellt dies für den Bereich der Untersuchungshaft ausdrücklich klar. Danach kann in allen Fällen, in denen dies für den Erlaß, die Fortdauer oder die Aufhebung des Haftbefehls, für die Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls oder für Maßnahmen nach § 116 Abs. 2, 3 StPO von Bedeutung ist, die Gerichtshilfe herangezogen werden. Eine vermehrte Einschaltung der Gerichtshilfe in diesem Bereich kann dazu beitragen, die Zahl der Fälle der Untersuchungshaft zu reduzieren und die Dauer des Vollzuges der Untersuchungshaft abzukürzen. Der Entwurf hat davon abgesehen, die Heranziehung der Gerichtshilfe bindend anzuordnen. Dies wäre mit einem Mehraufwand bei der Gerichtshilfe verbunden, der bei der derzeitig möglichen Personalausstattung nicht geleistet werden kann.

Allerdings soll der Bewährungshelfer in den Entscheidungsprozeß einbezogen werden, wenn er für den Beschuldigten bestellt worden ist. Eine Einschaltung der Bewährungshilfe in diesem Rahmen ist auch auf der Grundlage der derzeitigen Personalausstattung möglich.

Zu Nummer 11 (§ 134 StPO)

Die Einschränkungen bei den Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls machen es im Interesse der Verfahrenssicherung und der zügigen Abwicklung des Ermittlungs- und Strafverfahrens notwendig, die Voraussetzungen für die sofortige Vorführung des Beschuldigten zu erweitern. Sie soll künftig nicht nur zulässig sein, wenn Gründe vorliegen, die den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen würden, sondern auch schon dann, wenn die Anwesenheit des Beschuldigten zur Förderung des Verfahrens dringend erforderlich ist. Durch die Notwendigkeit, das dringende Er-

fordernis festzustellen, wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in diesem Bereich gewahrt.

Zu Nummer 12 (§ 135 StPO)

Der Entwurf bejaht die Frage, ob die §§ 115, 115a StPO im Vorführungsverfahren Anwendung finden.

Zu Nummer 13 (§ 230 StPO)

Der geltende § 230 StPO will gewährleisten, daß die Hauptverhandlung in der gesetzlich vorgeschriebenen Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann. Die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen der Vorführung und des Erlasses eines Haftbefehls haben daher ausschließlich den Zweck, die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung zu erzwingen. Der Entwurf hält an dieser Regelung fest. Darüber hinaus läßt er die Anordnung der sofortigen Vorführung schon vor der Ladung des Angeklagten zu, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen feststeht, daß er flüchtig ist oder sich verborgen hält. Ziel dieser Regelung ist es, die Anberaumung der Hauptverhandlung zu vermeiden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit feststeht, daß der Angeklagte ihr, weil er flüchtig ist oder sich verborgen hält, fernbleiben wird und sie daher ausgesetzt werden müßte.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333